



## Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur           **StAZH MM 3.110 RRB 1964/1406**  
Titel               **Baulinien (teilweise Abänderung).**  
Datum             09.04.1964  
P.                 630

[p. 630] Am 17. Januar 1964 ersuchte das Bauamt I der Stadt Zürich um Genehmigung des Beschlusses des Gemeinderates Zürich vom 19. Juni 1963 betreffend die teilweise Abänderung der südöstlichen Baulinie der Holbeinstrasse in Zürich-Riesbach. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 7. Dezember 1963 sind gegen den am 17. September 1963 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Die Holbeinstrasse, eine 170 m lange Verbindungsstrasse zwischen Seefeldstrasse und Mühlebachstrasse, hat nur lokale Bedeutung. Die mit Regierungsratsbeschluss vom 15. April 1893 genehmigten Baulinien haben zwölf Meter Abstand. Bei der Einmündung in die Seefeldstrasse wurde - im Anschluss an die Erweiterung des Baulinienabstandes der Seefeldstrasse zur Gewährleistung der Uebersicht - die südöstliche Baulinie der Holbeinstrasse auf eine Länge von 19 m um 3 m zurückgesetzt (RRB Nr. 1608/1948). Verschiedene Bauvorhaben lassen es nun als zweckmässig erscheinen, die Erweiterung bis zur Klarastrasse zu verlängern, womit auf diesem Teilstück ein durchgehender Baulinienabstand von 15 m erreicht wird. Mit der Zurücksetzung der Baulinie der Holbeinstrasse erfährt die südwestliche Baulinie der Klarastrasse (RRB vom 6. August 1898) eine Verkürzung um drei Meter.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

- I. Der Beschluss des Gemeinderates der Stadt Zürich vom 19. Juni 1963 betreffend die teilweise Abänderung der südöstlichen Baulinie der Holbeinstrasse mit gleichzeitiger Anpassung der Baulinie Klarastrasse in Zürich-Riesbach wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.
- II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, das vorstehende Dispositiv I öffentlich bekanntzugeben.
- III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung eines Planexemplars mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/17.07.2017]